

Außerordentliche Beilage

zu

Nr. 44 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 30. Oktober 1895.

G e s e h,

betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895.
(R.-Ges.-Bl. S. 261/64.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Wittve und die hinterbliebenen ehe-lichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit verstorben ist.

Ist der Tod die Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung, so ist Wittwen- und Waisengeld auch schon bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit und selbst dann zuständig, wenn der Ehemann oder Vater zur Zeit seines Todes dem aktiven Heere oder der aktiven Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorben ist (§ 38 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874.)

Die Berechnung der Dienstzeit sowie die Feststellung einer Dienstbeschädigung erfolgt nach den bezüglichlichen Bestimmungen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen (§§ 60 beziehungsweise 59 und 83 ebenda).

§ 2. Das Wittwengeld beträgt 160 Mark jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört beziehungsweise ob und welche Pension er bezogen hat.

Das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, beträgt 32 Mark jährlich für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 54 Mark jährlich für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das

betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§ 3. Das Wittwen- und Waisengeld erhöht sich für die Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welchen eine mehr als zwölfjährige Dienstzeit zur Seite steht, für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre 6 $\frac{1}{2}$ Prozent der im § 2 bestimmten Sätze.

Die bei Berechnung der Monatsbeträge sich ergebenden Bruchpennige sind auf volle Pfenning abzurunden.

§ 4. War die Wittve mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach §§ 2 und 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt. Auf den zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§ 5. Stehen den Hinterbliebenen der unter dieses Gesetz fallenden Mannschaften nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift höhere Beträge aus der Reichskasse zu, als die in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes bestimmten, so erhalten sie ausschließlich jene höheren Beträge. Sind die nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift aus der Reichskasse zuständige Beträge gleich hoch oder niedriger, als die in diesem Gesetz bestimmten, so erhalten sie ausschließlich diese letzteren Beträge.

Haben die Hinterbliebenen in Folge der Anstellung ihres Ehemannes oder Vaters im Zivildienste des Reichs oder eines Bundesstaates, oder im Kommunal- oder Institutendienste ein Versorgungsrecht erworben, so wird ihnen das nach Maßgabe dieses Gesetzes zuständige Wittwen- und Waisengeld gleichwohl aus Militärfonds und nur der etwaige Mehrbetrag aus den betreffenden Zivildfonds gezahlt.

§ 6. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittve den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder aus solcher Ehe, welche erst nach der Entlassung des Ehemannes oder Vaters aus dem aktiven Heeres- oder Marineendienste oder nach Feststellung der Dienstbeschädigung desselben geschlossen ist.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder, wenn der Verstorbene wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist.

§ 7. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der Gnadenzeit, soweit aber eine solche nicht besteht, mit dem auf den Todestag folgenden Tage.

§ 8. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise der Staatssekretär des Reichs-Marineamts, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf andere Behörden übertragen können.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.

§ 9. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 10. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Witve außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§ 11. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 12. Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittve und den Waisen auf Grund dieses Gesetzes zusteht, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise den Staatssekretär des Reichs-Marineamts, welche die Befugnisse zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.

§ 13. Ueber die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Wittwen- und Waisengeld findet der Rechtsweg mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen der hier in Betracht kommenden Militärpersonen vorgeschrieben sind.

§ 14. Auf die Wittven und Waisen der in Folge einer Kriegsdienstbeschädigung (§ 94 zu a bis c des Militär Pensionsgesetzes) Verstorbenen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 15. Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

§ 16. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Neues Palais, den 13. Juni 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Kriegsministerium.

Berlin, den 16. Juli 1895.

Bestimmungen

zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittven und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts (R.-Ges.-Bl. S. 261/64.)

Zu § 1.

1. Das Gesetz bezieht sich nicht bloß auf die Wittven und Waisen der dem Friedensstande angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, sondern auch auf die Wittven und Waisen der aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen, sowie der in Kriegszeiten, bei Mobilmachungen oder sonstigen Verstärkungen des Reichsheeres aufbotenen oder freiwillig eingetretenen Mannschaften.

Ausgenommen sind jedoch nach § 14 dieses Gesetzes die Wittven und Waisen der der Feldarmee (§ 94 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871) angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts in den Fällen, in welchen ein Anspruch auf die in den §§ 95 und 96 a. a. O. vorgesehenen Bewilligungen besteht.

2. Für die Feststellung der Dienstbeschädigung sind auch die Bestimmungen der Instruktion vom 26. Juni 1877, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel abwärts, sowie der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 1. Februar 1894, zu beachten.

3. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung ist durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen oder durch andere geeignete Beweismittel zu erbringen. Die Unterschriften der zur Führung eines Dienstsiegels nicht berechtigten Zivilärzte bedürfen der amtlichen Beglaubigung unter Beidrückung des Amtsstempels oder Siegels.

4. Den rechtskräftig geschiedenen Ehefrauen steht ein Anspruch auf Wittwengeld nicht zu; dagegen haben die hinterbliebenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe Waisengeld, und zwar nach dem Sage für Kinder, deren leibliche Mutter nicht mehr lebt, selbst dann zu beanspruchen, wenn eine zum Empfange von Wittwengeld berechnete Stiefmutter vorhanden ist.

Auf dieses höhere Waisengeld haben die Kinder, deren wittwengeldberechtigter Mutter sich wieder verheirathet hat, keinen Anspruch.

5. Nur die ehelichen leiblichen und die durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder des Verstorbenen haben Waisengeld zu beanspruchen. Außereheliche, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder des Verstorbenen fallen nicht unter das Gesetz.

Zu §§ 2 und 3.

1. Die Feststellung und Anweisung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt bei dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen.

2. Die Anträge für die Wittwen und Waisen der im aktiven Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes sind von dem Truppentheil oder der Behörde, welchen der Verstorbene etatsmäßig angehört hat oder welche den Pensionsvorschlag hätten vorlegen müssen, wenn es sich um die Pensionirung des Verstorbenen gehandelt hätte, auf dem Dienstwege dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, einzureichen.

3. Die gleichfalls dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, vorzulegenden Anträge für die Wittwen und Waisen der nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes haben einzureichen:

- a) hinsichtlich der im Königreich Preußen wohnenden Bezugsberechtigten diejenige königliche Regierung, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat oder aus deren Hauptkasse die von dem Verstorbenen bezogene Pension zuletzt gezahlt worden ist; in Berlin das königliche Polizei-Präsidium;
- b) hinsichtlich der im Großherzogthum Baden wohnenden Bezugsberechtigten die königliche Intendantur XIV. Armeekorps in Karlsruhe;
- c) hinsichtlich der in den Reichslanden wohnenden Bezugsberechtigten das kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen;
- d) hinsichtlich derjenigen Bezugsberechtigten, welche in anderen Bundesstaaten — mit Ausschluß der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg — wohnen, die betreffenden Landesregierungen ohne Betheiligung der Preussischen Bezirksregierungen;
- e) hinsichtlich derjenigen Bezugsberechtigten, welche im Königreich Bayern wohnen, die Regierung in Cassel, im Königreich Sachsen die Regierung in Siegnitz, im Königreich Württemberg die Regierung in Wiesbaden.

4. Alle Anträge sind nach dem beiliegenden Muster 1 aufzustellen. Welche Belaststücke den Anträgen beizufügen sind, ergeben die dem Muster 1 vordruckten Bemerkungen.

5. Die Vorbereitung der Anträge zu 3a liegt den Ortspolizeibehörden, den Landraths-, Kreis- oder Bezirksämtern ob, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, und an welche sich die Wittwen oder die Vormünder zunächst zu wenden haben.

Wie in dieser Beziehung hinsichtlich der nicht in

Preußen wohnenden Bezugsberechtigten verfahren werden soll, bestimmen die betreffenden Landesregierungen.

Die Militärbehörden sind verpflichtet, allen zur Begründung dieser Anträge an sie gelangenden Ersuchen zu entsprechen.

6. Stirbt eine Wittwengelbempfängerin unter Hinterlassung von Kindern, für welche Waisengeld zuständig ist, so ist die anderweite Feststellung des Waisengeldes von derjenigen Behörde zu bewirken, von deren Haupt- u. Kasse die Gebühren bis dahin verrechnet sind (von der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums für die aus der Militär-Pensionskasse in Berlin Bezugsberechtigten; von der königlichen Intendantur des XIV. Armeekorps für die im Großherzogthum Baden wohnenden Bezugsberechtigten; von dem kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen für die in den Reichslanden wohnenden Bezugsberechtigten; von den königlich Preussischen Regierungen in allen anderen Fällen.)

7. Von der Aufnahme waisengelbberechtigter Kinder in die Kadettenanstalten hat das Kommando des Kadettenkorps der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums Mittheilung zu machen, unter Angabe des Einstellungstages, der einstellenden Kadettenanstalt und des für den Kadetten zu entrichtenden Jahres-Erziehungsbeitrages; während von jeder Anweisung von Waisengeld für Kadetten die Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums dem Kommando des Kadettenkorps Nachricht zugehen lassen wird.

In gleicher Weise hat die Inspektion der Infanterieschulen hinsichtlich der waisengelbberechtigten Zöglinge des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts in Annaburg, der waisengelbberechtigten Schüler der Unteroffizierschulen und der Unteroffiziererschulen zu verfahren.

Auf Grund dieser Mittheilungen werden die königlichen Regierungen u. seitens der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums mit Nachricht versehen.

8. Bei Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten im Laufe eines Monats tritt die Bestimmung im Absatz 3 des § 2 des Gesetzes mit dem Tage nach der Aufnahme in Wirksamkeit. Beim Ausscheiden wird der volle Betrag des Waisengeldes mit dem Tage nach der Entlassung aus der Militär-Erziehungsanstalt zahlbar. Die Regelung der Waisengelbzahlung ist Sache der vorstehend unter Ziffer 6 bezeichneten Behörden.

9. Die Waisengelder der in die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses oder auf Kosten desselben in andere Erziehungsanstalten aufgenommenen Kinder sind von den Regierungen u. — vgl. Ziffer 6 — unter der äußeren Adresse der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums der Militär-Pensionskasse von dem Monate ab zu überweisen, welcher auf den Monat der Aufnahme in eine jener Anstalten folgt.

Die Militär-Pensionskasse hat diese Waisengelder von der Ueberweisung ab an die Haupt-Militär-Waisen-

hauskasse gegen die mit Lebensbescheinigung der Anstalt versehenen Quittungen halbjährlich und zwar am 1. November für die Zeit vom 1. April bis Ende September und am 1. Mai für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende März abzuführen und rechnungsmäßig zu verausgaben. — Mit dem Entlassungsmonat hört die Zahlung des Waisengeldes an die Haupt-Militär-Waisenhau skasse auf. Zum Zwecke der Wiederaufnahme der Zahlung des Waisengeldes an die Mutter oder an den Vormund des waisengeldberechtigten Kindes hat sich die Militär-Pensionskasse mit der betreffenden Regierung zc. in Verbindung zu setzen.

Zu § 5.

Auf die nach Maßgabe des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 versorgungsberechtigten Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, auf die nach § 32 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 versorgungsberechtigten Wittwen und Waisen der Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister (Schirmmeister), Registratoren bei den Generalcommandos und der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps (Artikel 16 der Militär-Pensionsgesetznovelle vom 22. Mai 1893), sowie auf die nach älteren landesrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigten Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts findet das vorliegende Gesetz nur dann Anwendung, wenn es ihnen gleich günstig oder günstiger ist.

Für die Versorgung der Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften, welche nicht unter das vorliegende Gesetz fallen, bleiben die älteren landesrechtlichen Vorschriften in Kraft.)

Zu §§ 7 bis 12.

1. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes hat durch diejenigen Kassen zu erfolgen, welche mit der Zahlung der Pensionsgebührrnisse an die Militärinvaliden beauftragt sind.

2. An wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes gültig zu leisten ist, bestimmt die der verrechnenden Kasse vorgesezte Behörde (vgl. Ziffer 6 zu §§ 2 und 3). Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Zahlung nicht von den Weitläufigkeiten einer gerichtlichen Feststellung des oder der Empfangsberechtigten abhängig gemacht wird.

Für gewöhnlich ist

das Wittwengeld an die Wittve,
das Waisengeld, wenn die Mutter noch lebt und für die Erziehung der Kinder, sei es im Hause oder außerhalb der Familie, sorgt, an die Mutter, in den übrigen Fällen, sofern nicht überwiegende Gründe für eine Abweichung vorliegen, an den Vormund oder den Pfleger der Kinder zu zahlen.

3. Ueber das empfangene Wittwen- und Waisengeld sind Einzel- (Monats-) Quittungen für die ersten elf Monate des von April zu April laufenden Rechnungsjahres, und Jahresquittungen für den letzten

Monat — März — des Rechnungsjahres über den Gesamtbetrag der für das ganze Rechnungsjahr zuständigen Gebührrnisse anzustellen.

Die Aussteller der Jahresquittungen haben im Text der Quittung die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, daß die darin aufgeführten Wittwen- und Waisengeldberechtigten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Gebührrnisse sind, sofern eine und dieselbe Person empfangsberechtigt ist, in eine gemeinschaftliche Quittung nach dem anliegenden Muster 2 aufzunehmen.

Zu den Quittungen über das an Vormünder oder Pfleger gezahlte Wittwen- oder Waisengeld ist das beigelegte Muster 3 anzuwenden.

Sofern die Zahlung von Wittwen- und Waisengeld an Vormünder oder Pfleger erfolgt, hat die zahlende Kasse auf der Quittung zu bescheinigen, daß die Legitimation zur Erhebung der Gelder durch Vorlegung der Bestallung geführt ist.

4. Der Betrag des Wittwen- und Waisengeldes ist in den Quittungen außer mit Zahlen noch mit Buchstaben anzugeben.

5. Aus der Quittung über Wittwengeld müssen der Name und die Charge des verstorbenen Ehemannes, sowie die sämtlichen Vornamen und der Geburtsname der Wittve ersichtlich sein. Der letztere ist auch in der Bescheinigung unter der Quittung anzugeben.

6. In den Quittungen über Waisengeld sind die sämtlichen Vornamen und der Geburtsname, sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt aller waisengeldberechtigten Kinder, also auch derjenigen anzugeben, für welche wegen unentgeltlicher Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten das Waisengeld nicht zahlbar ist, oder für welche das Waisengeld an die Haupt-Militär-Waisenhau skasse abgeführt wird.

7. Die Jahresquittungen — vgl. Nr. 3 — bedürfen in allen Fällen der aus den Mustern 2 und 3 näher ersichtlichen Bescheinigung in Bezug auf diejenigen Thatsachen, welche auf die Zuständigkeit und Höhe der Gebührrnisse von Einfluß sind.

Diese Bescheinigung hat durch öffentliche, zur Führung eines Dienstriegels berechnigte Beamte unter deutlicher Beidrückung des Dienstriegels oder Stempels zu erfolgen.

8. Quittungen, welche außerhalb des Deutschen Reiches ausgestellt werden, sind außerdem in Beziehung auf die Unterschrift zu der Bescheinigung (Ziffer 7) durch einen Deutschen Gesandten oder Deutschen Konsul zu beglaubigen, wobei zugleich zum Ausdruck zu bringen ist, daß die Berechnigten sich im Besitze der Deutschen Staatsangehörigkeit befinden.

9. Einzel- (Monats-) Quittungen solcher Bezugsberechnigten, welche das Wittwen- oder Waisengeld persönlich an der Zahlungsstelle erheben, bedürfen der vorgeschriebenen Bescheinigung — vgl. Ziffer 7 — nur dann, wenn dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Personen und Verhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind.

Ebenso bedarf es der Bescheinigung — vergleiche Ziffer 7 — unter den Einzelquittungen in Fällen, wo die Erhebung des Wittwen- oder Waisengeldes durch dritte Personen stattfindet, nur dann, wenn sich nicht aus einer unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmacht zweifellos das Erforderliche ergibt.

10. Die Quittungen und die dazu gehörigen Bescheinigungen dürfen nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats ausgestellt sein, für welchen gezahlt werden soll.

11. Bei Verlegung des Wohnsitzes haben sich die Wittwen- und Waisengeldempfänger wegen Ueberweisung auf eine andere Kasse an die seitherige Zahlungsstelle zu wenden. Die Ueberweisungen verfügen die der zahlenden Kasse vorgesetzten Behörden — vgl. Ziffer 6 zu §§ 2 und 3. — Beim Verzuge nach Berlin ist die Militär-Pensionskasse zur Uebernahme der Zahlung in der Art anzuweisen, daß die Ausfertigung der Ueberweisungs-Ordre ohne Anschreiben der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums vorgelegt wird. Von dieser gelangt die Ueberweisung an die Militär-Pensionskasse.

Zahlungen, welche von der Militär-Pensionskasse auf die Regierungen zc. übergehen sollen, verflügt auf

die bezügliche Vorlage der Militär-Pensionskasse die Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums.

12. Die Berechnung der Wittwen- und Waisengelder erfolgt bei den Regierungshauptkassen zc. — vgl. Ziffer 6 zu §§ 2 und 3 — in der Militär-Pensions-Rechnung und zwar für das Etatsjahr 1895/96 bei einem hinter Titel 4 Abschnitt C zu bildenden außeretatmäßigen Titel, für die folgenden Etatsjahre dagegen unter Titel 4 Abschnitt C.

Die Regierungen zc. haben die Abgänge bei den Wittwen- und Waisengeldempfängern vierteljährlich — spätestens zum 15. Februar, 15. Mai, 1. August, 15. November — oder Vakatanzeigen der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und von der ihnen laut Ziffer 6 und 8 zu §§ 2 und 3 übertragenen anderweitigen Feststellung der Waisengelder, sowie von den Ueberweisungen der Waisengelder auf die Militär-Pensionskasse — vgl. Ziffer 9 zu §§ 2 und 3 — und der Bezüge auf andere Regierungshauptkassen zc. — vgl. die vorstehende Ziffer 11 — entsprechende Mittheilung unter Bemerkungen der Abgangs-Nachweisungen zu machen.

Bronsart v. Schellendorf.

Nr. 1013/5. 95. C. 2.

Muster 1.

A n t r a g

auf Feststellung und Anweisung von Wittwen- und Waisengeldern auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1895. (R.-G.-Bl. S. 261/4.)

Bemerkungen.

I. Als Belegstücke sind beizufügen:

1. Die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heirathsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisengeld beansprucht wird),
2. die Heirathsurkunde, oder, wenn Wittwen und Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heirathsurkunden,
3. die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind,
4. die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemannes und, wenn die Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, auch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau,
5. amtlicher Nachweis, daß keines der waisengeldberechtigten Kinder in eine Militär-Erziehungsanstalt oder in die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses aufgenommen ist, oder, wenn sie in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen sind: Angabe der Anstalt, der Zeit der Aufnahme und des für sie zu entrichtenden Jahres-Erziehungsbeitrages,

(Als Militär-Erziehungsanstalten gelten: die Kadettenanstalten, die Unteroffizierschulen, die Unteroffiziersvorschulen, das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg und die von diesem errichteten Zweiganstalten in den Waisenhäusern in Böhle i. W., Breslau, Erfurt und Grünhof i. P., sowie die Schiffsjungen-Abtheilung),

6. amtlicher Nachweis, daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheirathet sind,
7. Auszug aus der Stammtafel bz. des verstorbenen Ehemannes oder Vaters,
8. die Akten des Truppentheils bz. des Bezirkskommandos, wenn Wittwen- und Waisengeld auf Grund einer Dienstbeschädigung beansprucht wird,
9. ärztliche Bescheinigung zc. über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung in dem Falle 8,
10. Bericht im Falle des 1. Absatzes des § 6 des Gesetzes mit Nachweis darüber, daß die Ehehließung nicht zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittve den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Ebenso ist bei allen Anträgen ein kurzer Vermerk nothwendig, daß der im 3. Absatz des § 6 beregte Ausschließungsgrund (Verurtheilung zur Zuchthausstrafe) nicht vorliegt.

II. Unter den Spalten 2 bis 5 des Antrages ist zu vermerken:

3. der dauernde Wohnort der Wittwe, des Vormundes, Pflegers oder der sonst zur Erhebung der Wittwen- und Waisengelder berechtigten Person, sowie der Name des Vormundes 2c.

V. In den Spalten 12 und 13 sind die Wittwen- und Waisengelder in dem Falle des § 3 des Gesetzes speziell zu berechnen. Falls auf Grund des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 Wittwen- und Waisenrenten, oder auf Grund des § 32 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 Wittwen- und Waisengeld, oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften anderweite Gebühren in Betracht kommen, sind diese Kompetenzen ebenfalls in Spalte 12 und 13 zu berechnen. (Vergleiche § 5 Abs. 1 des Gesetzes.)

VI. In Spalte 15 ist zu vermerken, ob der Verstorbene im Zivildienst des Reiches, eines Bundesstaates, im Kommunal- oder Institutendienste angestellt war, ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe aus einer dieser Stellen Gnadengebührnisse und welche Beträge an Wittwen- und Waisengeld (aus Zivildfonds) zu gewähren sind. (§ 5 Absatz 2. des Gesetzes.)

VII. Die Anträge sind ohne Anschreiben vorzulegen; für die Weitergabevermerke der Instanzen ist die Titelseite des Antrages zu benutzen. Die Anlagen des Antrages sind zu heften.

8		9	10	11	12		13	14	15	
Der wittwengeldberechtigten Wittwe sämtliche Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen (Namen unterstrichen)		Geburtszeit Tag Monat Jahr	Der waisengeldberechtigten Kinder sämtliche Vornamen (Namen unterstrichen)	Geburtszeit Tag Monat Jahr	Betrag des jährlichen				Zeitpunkt des Beginns der Zahlung Tag Monat Jahr	Bemerkungen
					Wittwengeldes		Waisengeldes			
					M	S	M	S		
			I. Ehe							
			II. Ehe							

Die Richtigkeit bescheinigt.
Ort, Datum.
Truppentheil (Behörde)
Unterschrift.

B e s c h e i n i g u n g .

Daß die Wittwe (Vor- und Mannesname), geborene noch lebt und seit dem Tode des (Name und Charge des Ehemannes) nicht wieder geheirathet, vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat und zu dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältniß steht, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind, daß keines derselben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen (oder daß der unter b genannte Sohn in eine Freistelle des Kadettenhauses N oder der unter c genannte Sohn in eine 90 M-Stelle der Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde seit dem 18 aufgenommen ist u. dergl.) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

Ort.

Datum.

(Siegel.)

Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.

Muster zur Quittung eines Vormundes über Waisengeld.

(Bescheinigung der zahlenden Stelle.)

Die Bestallung des Herrn als Vormund der nebengenannten Kinder ist bei Empfangnahme des Waisengeldes vorgezeigt worden.

Ort, Datum, Unterschrift.

	. . .	<i>M.</i>	. . .	<i>S.</i>
	buchstäblich			
	Waisengeld für die Kinder des verstorbenen (Namen und Charge des Vaters), und zwar für:			
a)	(sämmliche Vornamen), geboren am	<i>M.</i>	. . .	<i>S.</i>
b)	desgl. = =	=	. . .	=
c)	desgl. = =	=	. . .	=
d)	desgl. = =	=	. . .	=
		<hr/>		
			für wie oben . . .	<i>M.</i> . . . <i>S.</i>

habe ich als Vormund für den Monat laufenden Jahres (oder für das Rechnungsjahr 18 . . .) aus der (Kasse) baar gezahlt erhalten, worüber ich mit der pflichtmäßigen Versicherung quittire, daß die Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.*)

Ort. Datum.
(Unterschrift mit Namen und Stand.)

Bescheinigung.

Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Charge des Vaters) noch leben und keines derselben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen (oder daß der unter b genannte Sohn in eine Freistelle des Kadettenhauses N. oder der unter c genannte Sohn in eine 90 *M.*-Stelle der Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde seit dem 18 . . . aufgenommen ist u. dergl.) und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist, sowie daß der (Name und Stand des Vormundes) die vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstriegels mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Unterzeichnete weder zu dem Vormunde, noch zu dessen Pflegebefohlenen in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnis steht.

Ort Datum.
(Siegel.) Unterschrift mit Namen und Amtskarakter.

Der Versicherung in Betreff der Staatsangehörigkeit bedarf es nur in den Jahresquittungen.